

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/4825 –**

### **Angeblicher Leistungsmissbrauch bei Leistungsbezug gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Frühjahr 2005 startete der damalige Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, eine Kampagne gegen einen angeblichen Missbrauch von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die bezifferte Missbrauchquote lag bei 15 bis 20 Prozent. Grundlage dieser Schätzung war eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Auftrag gegebene Recherche unter dem Titel „Vorrang für die Anständigen – gegen Missbrauch, ‚Abzocke‘ und Selbstbedienung“.

Die Angaben wurden von dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland untersucht. Ergebnis dieser Untersuchung ist die im Dezember 2006 veröffentlichte Expertise „Weder Sozialmissbrauch noch Leistungsexplosion“ von Dr. Michael Seligmann. In dieser Expertise wird unter anderem der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß ein Missbrauch der Leistungen nachgewiesen vorliegt. Die Expertise kommt dabei zu dem Schluss, dass ein relevanter Missbrauch nicht feststellbar sei. Grundlage dieser Feststellung sind die von der Bundesagentur für Arbeit im Juni 2006 veröffentlichten Zahlen, wonach es in lediglich 60 000 Fällen nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Leistungen nicht gemäß den Voraussetzungen des SGB II gezahlt wurden. Diese Fallzahl macht lediglich 2,7 – und nicht wie heraufbeschworen 15 bis 20 – Prozent der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher aus.

Dazu ist anzumerken, dass diese 2,7 Prozent nicht die Anzahl derer sind, die in einem strafrechtlich relevanten Maß Leistungen beantragt und erhalten haben, sondern die Zahl derer, bei denen dies nicht auszuschließen ist.

1. Ist der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Expertise des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland bekannt?

Die Expertise liegt der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Expertise begründete Feststellung, dass ein relevanter Missbrauch der SGB-II-Leistungen nicht feststellbar ist?

Eine solche Feststellung findet sich in der Expertise nicht.

Vielmehr errechnet die Expertise auf Grund eines Zwischenergebnisses der Auswertung des ersten Datenabgleichs nach § 52 SGB II mit dem Stand vom 12. April 2006 „nach einer Überprüfung von gut 2,2 Millionen Überschneidungsmitteilungen“, wodurch 60 000 Missbrauchsfälle aufgedeckt worden seien, eine – auf die Leistungsbezieher bezogene – Missbrauchsquote von 2,7 Prozent. Diese Aussage ist aus folgenden Gründen methodisch fragwürdig:

- Die 60 000 Missbrauchsfälle stellten lediglich ein frühes Zwischenergebnis dar, nachdem die 2,383 – nicht 3,19 – Mio. Überschneidungsmitteilungen, zu denen grundsätzlich Bearbeitungsergebnisse ermittelbar waren, in den letzten Dezembertagen des Jahres 2005 an die Dienststellen ausgeliefert worden waren; die Erledigungsquote betrug zu diesem Zeitpunkt 70 Prozent. Eine solche Erledigungsquote ist nicht als hoch anzusehen, angesichts der Tatsache, dass im Regelfall rund 80 Prozent der Überschneidungsmitteilungen bereits aktenkundige, d. h. folgenlose Sachverhalte beinhalten.
- Die 60 000 Missbrauchsfälle resultierten aus der Bearbeitung von 1,667 – nicht 2,2 – Mio. Überschneidungsmitteilungen.
- Durch den Datenabgleich kann nur eine begrenzte Zahl möglicher Fallgestaltungen von Leistungsmissbrauch aufgedeckt werden, und auch dies nur, wenn entsprechende Voraussetzungen vorliegen. So erfolgt z. B. nur ein Abgleich mit legalen, nicht aber mit illegalen Beschäftigungsverhältnissen. Ein automatisierter Abgleich hinsichtlich des Eigentums etwa von Immobilien oder Wertgegenständen ist überhaupt nicht möglich.

3. Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus ihrer Bewertung?

Der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs auch in Gestalt eines effizient durchgeführten Datenabgleichs gebührt aus Sicht der Bundesregierung gerade auch im Hinblick auf die Akzeptanz der sozialen Sicherungssysteme weiterhin ein hoher Stellenwert.

4. Wie viele Bezieher oder Bezieherinnen erhalten nach Ansicht der Bundesregierung zu Unrecht Leistungen gemäß SGB II?

Illegales Handeln entzieht sich seiner Natur gemäß der statistischen Erfassung und kann daher nur mittels Plausibilitätsbetrachtungen grob abgeschätzt werden. Dies vorangestellt dürften nach Einschätzung der Bundesregierung jährlich etwa 3 Prozent bis 5 Prozent der Bezieher Leistungen zu Unrecht erhalten wegen Tatbeständen, die durch den Datenabgleich aufgedeckt werden, manche davon wiederholt und/oder aus unterschiedlichen Gründen. Im Hinblick auf die Ergebnisse der einzelnen Datenabgleiche ist zu berücksichtigen, dass diese jeweils nur Ergebnisse für ein einzelnes Quartal liefern.

Hinzu kommen weitere Sachverhalte, die z. B. durch Mitteilungen Dritter oder durch Außendienstaktivitäten aufgedeckt werden; sie sind derzeit nicht quantifizierbar. Weiterhin liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, wie hoch die Quote der auf diese Weise aufgedeckten Fälle zur Zahl der tatsächlichen Missbrauchsfälle ist.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Expertise eine öffentliche Klarstellung der Angaben bezüglich der Zahlen, wo unrechtmäßig erhaltene Leistungen gemäß SGB II zumindest nicht ausgeschlossen werden können?

Die Expertise gibt keinen Anlass zur Richtigstellung von Zahlen.

6. Sieht sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Zahlen veranlasst, die im Bereich des SGB II vollzogenen verschärften Kontrollen (Ausweitung der Außendienste sowie Datenabgleiche) durch das SGB-Fortentwicklungsgesetz als unverhältnismäßig zurückzunehmen?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist weder die Einrichtung von Außendiensten noch die Durchführung von Datenabgleichen zum Zweck der Verhinderung des Leistungsmissbrauchs eine unverhältnismäßige Maßnahme.

